

Besondere Bedingung Nr. 1901

Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Art.16(2) und Art.17(1) lit.f der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) gilt als Sachschaden auch ein Bruchschaden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie an den Rohren von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb der dem Betrieb dienenden Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.